



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Herrn Mag. T. Feichtenschlager
Landeslegistik

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 20.3.2008

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmeverordnung); Aussendung zur Begutachtung; Zahl 2001-LG-723 013/3-2008

Sehr geehrter Herr Mag. Feichtenschlager!

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) festgestellt, dass die Balzbejagung von Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe in Salzburg und anderen österreichischen Bundesländern gegen die Vogelschutzrichtlinie verstößt. Nun wird versucht mit Hilfe eines so genannten „juristischen Gesamtpaketes“ genau diese Balzbejagung auch in Zukunft weiter zu führen. Dafür soll die in Artikel 9 Abs. 1c geregelte Ausnahmebestimmung der Vogelschutzrichtlinie herangezogen werden.

Bereits im Dezember 2007 wurde im Landtag – ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens – eine diesbezügliche Änderung des Jagdgesetzes vorgelegt und genehmigt. Damit die betroffenen Vogelarten keine reguläre Schusszeit aufweisen, die mit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie vereinbar wäre, war es erforderlich die Schonzeiten-Verordnung entsprechend abzuändern. Mit Inkrafttreten dieser Novelle sind die Federwildarten Auerhuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe ganzjährig geschont. Diese Schonung wird allerdings nur auf dem Papier bestehen. Denn mit der vorliegenden Schonzeiten-Ausnahmeverordnung sollen die Abschüsse – ebenfalls in der Balzzeit und noch rechtzeitig für die Balzseason 2008 – wiederum möglich werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf erlaubt eine Anzahl an Ausnahmen, die entsprechend Abschuss-Statistik mit den Abschüssen der letzten Jahre vergleichbar sind. Damit soll auch die Menge der Abschüsse im bisherigen Umfang beibehalten werden.



Die vorgesehene Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Art. 9 Vogelschutzrichtlinie unterliegt drei Bedingungen:

1. Es gibt keine andere zufrieden stellende Lösung.
2. Mindestens einer der in Art 9 Abs. 1 a, b oder c angeführten Gründe für die Ausnahme trifft zu. Im konkreten Fall sind dies für Art. 9 Abs. 1c unter anderem:
 - Streng überwachte Bedingungen
 - Freigabe von einer „geringen Menge“
 - Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
3. Einhaltung der strengen Formkriterien des Art. 9 Abs. 2, darunter die Kontrolle

Die Abweichungen sind entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission (Leitfaden der Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten „Vogelschutzrichtlinie“, 2004) auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Die Zentralstelle der österreichischen Landesjagdverbände beauftragte das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit folgenden Gutachten:

- Gutachten 1
Univ.Prof.Dr. Friedrich Reimoser, Mag. Lydia Wildauer und DI Bernd Schreiber: EU-Vogelschutzrichtlinie Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) – Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Wien, Januar 2008.
- Gutachten 2
Univ.Prof.Dr. Friedrich Reimoser, Dipl.Biol. Tanja Lampe und DI Andreas Duscher: EU-Vogelschutzrichtlinie Europäische Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) – Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Wien, Januar 2008.

Diese wurden als fachliche Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf herangezogen.

Allgemeine Ausführungen:

Keine andere zufrieden stellende Lösung

Prinzipiell ist eine Bejagung der Arten Auerhuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe aus biologischen oder populationsökologischen Gründen nicht erforderlich. Maßnahmen für die Erhaltung der Lebensräume sind nicht von einer Bejagung abhängig. Auch wenn die Vögel bejagt werden, gibt es kaum Schutzmaßnahmen für deren Lebensräume, wie die LUA aus guter Kenntnis der Situation im Bundesland Salzburg weiß. Sogar das Gegenteil ist der Fall: Grundeigentümer mit besonderer „Liebe“ für Auerhühner berücksichtigen deren Lebensraumansprüche bei der Bewirtschaftung und verzichten **freiwillig** auf deren Bejagung. Dagegen ist trotz langjähriger Erfahrung der LUA in der Eingriffsbeurteilung noch nie ein Fall aufgetreten, in dem aufgrund des Vorkommens von Raufußhühnern auf schädliche Eingriffe in deren Lebensraum verzichtet worden wäre (z.B. Schierschließung,



Steinbrüche, Forststraßen, etc.). Auch wenn in der Folge mit Bestandseinbußen und damit geringeren Abschüssen zu rechnen war.

Die Vogelschutzrichtlinie verbietet die Jagd in der Fortpflanzungszeit der Vögel. Dazu zählen die Phase des Rückzuges in die Brutgebiete bei Zugvögeln, die Balzzeit, sowie der Zeitraum des Nestbauens, der Brut und der Aufzucht der Jungen. Die Gründe für den strengen Schutz liegen auf der Hand: In keiner anderen Zeit des Jahres reagieren die Vögel so empfindlich auf Störung. Bereits einzelne Störereignisse können den Bruterfolg eines ganzen Jahres zunichte machen. Gerade Raufußhühner wie Auer- und Birkhuhn reagieren besonders sensibel auf Störungen und sind während der Balz besonders empfindlich (Gutachten 1 Seite 5).

Auch erfolgt bei der Balzbejagung der Eingriff in die Population im Frühjahr, wenn die Population nach den Winterverlusten und vor dem Aufkommen der Jungtiere auf dem Tiefstand angelangt ist.

Eine Bejagung von Auerhuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe außerhalb der Fortpflanzungszeit, etwa im Herbst, ist mit der Vogelschutzrichtlinie vereinbar. Eine Bejagung bei der Herbstbalz von Auerhuhn und Birkhuhn ist auch im Gebirge möglich, zumal im Oktober oft noch günstige Witterungsbedingungen herrschen. Ausführungen, dass die Jagd im Herbst mehr Störung als Frühjahr bewirkt sind nicht schlüssig. Die Anwesenheit des Jägers und der Schuss bewirken immer eine Störung. So wird auch im Gutachten 1 (Seite 47) festgestellt: *Störungen des Paarungsverhaltens können nur durch eine Bejagung außerhalb der Paarungszeit gänzlich verhindert werden.* In Anbetracht der günstigen Nahrungsbedingungen (Beeren) im Herbst kann ein Energieverlust eher kompensiert werden. Auch kann der Bruterfolg der vergangenen Brutsaison besser berücksichtigt werden, beispielsweise könnte in Jahren mit geringem Bruterfolg auf die Bejagung verzichtet werden.

Die vorliegende Verordnung erfüllt daher nicht das Kriterium keiner anderen zufriedenstellenden Lösung.

Erhaltungszustand Auerhuhn

Der Bestand des Auerhuhns in den österreichischen Alpen wird in Gutachten 1 (Seite 25) als stabil bezeichnet. Die angeführten Zitate stammen von Veröffentlichungen aus 2001. Eine jüngere Publikation von BirdLife aus dem Jahr 2004 geht jedoch von einem deutlich rückläufigen Bestand in Österreich aus (Birds in Europe, Population estimates, trends and conservation status).

Die Rote Liste der Brutvögel Salzburgs, welche im Auftrag der Naturschutzabteilung der Salzburger Landesregierung erstellt wurde, stuft das Auerhuhn als „Vulnerabel, gefährdet“ ein (Slotta-Bachmayr et al. in Vorb.). Der Bestand des Auerhuhns, in den die Zählungen der Salzburger Jägerschaft (2006) einfließen, wird für Salzburg mit maximal 1000 Brutpaaren angegeben. Damit verweilt das Auerhuhn nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine Bejagung der Art ist daher aus Sicht der LUA überhaupt in Frage zu stellen.



„Streng überwachte Bedingungen“ und Kontrolle

Die Jagd bzw. die Jägerschaft als Interessensvertretung sind zuständig für Zählung, Freigabe und Kontrolle der Abschüsse.

Grundlage für die Erstellung der Abschusspläne und des vorliegenden Verordnungsentwurfes sind Bestandszahlen der Salzburger Jägerschaft. Die Daten bei Auerhahn und Birkhahn stammen von den von den Jägern selbst durchgeführten Balzplatzzählungen. In diesem Zusammenhang weist auch Gutachten 1 darauf hin, dass bei den Angaben der Jäger überhöhte Angaben denkbar sind, um Abschussbescheide für Auerhähne zu erhalten (Gutachten 1 Seite 9 und 37).

Auffällig ist, dass die Anzahl balzender Hähne, welche die Grundlage für die Berechnung des Kontingents der „geringen Menge“ für den vorliegenden VO-Entwurf liefert, in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Der mit den Daten der Jägerschaft zur Erstellung der Roten Liste ermittelte Bestand des Auerhuhns geht von maximal 1000 Brutpaaren aus. Dies entspricht etwa 1000 Auerhähnen. Der vorliegende Verordnungsentwurf basiert jedoch auf einer Zahl von 2070 Auerhähnen im Bundesland Salzburg (Seite 9). Verglichen mit den Bestandszahlen der Salzburger Jägerschaft vom Jänner 2008 bedeutet dies bei den balzenden Auerhähnen immerhin noch ein Plus von rund 500 Hähnen, beim Birkhuhn sogar von über 2800 Hähnen. Die vorliegenden Zahlen sind daher in Zweifel zu ziehen.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen:

§ 1 Regelungsgegenstand und Ziele

Als eines der Ziele der Verordnung ist in Abs. 2 lit 2 *die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände* angeführt. Diese ist ein klarer Widerspruch zum Zweck der VO, welche ja die Bejagung – und damit massive Störung – in der Balzzeit ermöglichen soll.

§ 2 Geschlecht und Zahl der Tiere

Gemäß Abs.1 dürfen nur männliche Exemplare der Arten Auerhuhn, Birkhuhn und Waldschnepfe erlegt werden. Da es sich um eine Bejagung während der Balz handelt, betrifft die Entnahme jenen Populationsanteil der adulten fortpflanzungsfähigen Männchen. Dies wurde aber bei der Berechnung der „geringen Menge“ als Grundlage für das Ausnahmekontingent weder in den zugrunde liegenden Gutachten noch im Verordnungsentwurf berücksichtigt, denn es wurde eine Quote für die gesamte Population, also Männchen und Weibchen errechnet. Da die Weibchen nicht bejagt werden, wurde deren Quote bei den Männchen aufgeschlagen.

Abs. 2 sieht für das Bundesland Salzburg als Ausnahmekontingent für 2008 und 2009 jeweils 79 Auerhähne, 448 Birkhähne und 110 Waldschnepfen vor. Diese werden in Abs. 3 auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt.

Die Ausführungen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten und zur Berechnung der „geringen Menge“ sind in den Erläuterungen angeführt (Seite 8ff).



Auerhuhn, Birkhuhn

Das Ausnahmekontingent basiert auf den Balzplatzzählungen der Salzburger Jägerschaft. Auf die „Zunahme“ der balzenden Hähne wurde bereits eingegangen.

Zur Berechnung der „geringen Menge“ wird eine sehr hohe „jährliche Gesamtsterblichkeit“ bei den beiden Raufußhuhnarten angeführt. Die Gutachter gehen von einer Mortalität bei den beiden Arten von über 70 % aus. Die im Leitfaden der EU-Kommission angegebenen Raten liegen deutlich niedriger (z.B. Birkhuhn adult je nach Zitat 47% bzw. 40-60%; Auerhuhn 30%, 54-59%, Seite 84).

Da ja nur adulte männliche Exemplare von Auerhuhn, Birkhuhn bejagt werden sollen, ist für eine Berechnung der geringen Menge auch nur deren Mortalität zu berücksichtigen. Diese liegt beim adulten Auerhuhn zwischen 29 und 30 % (Klaus et al 1989, Bezzel 1985) und beim Birkhuhn um die 47 % (Bezzel 1985).

Beispielsweise wäre bei einem Bestand von rund 1500 balzenden Auerhähnen (in etwa der Mittelwert zwischen max. 1000 Männchen laut Roter Liste bzw. 2070 Männchen (Seite 9) für das Bundesland Salzburg als „geringe Menge“ (1% der jährlichen Mortalitätsrate) der Abschuss von 4 Auerhähnen als Ausnahme zulässig. Die Freigabe von 79 Auerhähnen ist aus Sicht der LUA wesentlich überhöht.

Beim errechneten Kontingent wurde zudem das Geschlechterverhältnis nicht berücksichtigt – im Berechnungsmodell zur Errechnung der Populationen von Auerhühnern und Birkhühnern im Bundesland Salzburg wurden sowohl Männchen als auch Weibchen mitgerechnet. Die jährliche Sterblichkeit wurde dann aus dieser Gesamtpopulation berechnet. Die Quote der „geringen Menge“ umfasst somit Männchen und Weibchen. Da aber nur Männchen erlegt werden sollen, ist es nicht zulässig, die Quote der Weibchen bei den Männchen hinzuzurechnen.

Auerhuhn Geschlechterverhältnis Hähne: Hennen 1:1,4

Das bedeutet, dass von der errechneten Gesamtquote der „geringen Menge“ entsprechend dem Geschlechterverhältnis nur 42 % auf die Männchen anzurechnen sind. Bei der angeführten Quote gelten daher nur 54 statt 130 Abschüsse für die Hähne.

Birkhuhn Geschlechterverhältnis Hähne: Hennen 1:1,2

Das bedeutet, dass von der errechneten Gesamtquote der „geringen Menge“ entsprechend dem Geschlechterverhältnis nur 46 % auf die Männchen anzurechnen sind. Bei der angeführten Quote gelten daher nur 215 statt 468 Abschüsse für die Hähne.

Waldschnepfe

Wie auch im Gutachten 2 (Seite 3) festgestellt, setzt die Anwendung der Ausnahmeregelung der Vogelschutzrichtlinie die Kenntnisse über Bestandszahlen voraus. Allerdings ist über die Waldschnepfe in Österreich bisher wenig bekannt (siehe u.a. Gutachten 2 Seite 35). Obwohl die Art in Salzburg bejagt wurde, waren auch von der Salzburger Jägerschaft keine Angaben über Brutbestände der Waldschnepfe zu erhalten. Die Art musste daher



bei der Erstellung der Roten Liste der Vögel des Bundeslandes Salzburg als „Data Defizient, Datenlage unbekannt“ eingestuft werden. Die Angaben im Gutachten sind daher Annahmen, die nicht auf konkrete Erhebungen zurückgehen. Eine Beurteilung des Erhaltungszustandes ist mit den derzeit vorliegenden Daten unseriös. Ähnliches gilt für die Berechnung der „geringen Menge“. Somit ist bevor eine Freigabe zum Abschuss zulässig ist, erst eine Erhebung erforderlich.

Es ist unmöglich, in der Natur zu unterscheiden, ob es sich um „russische Durchzügler“ oder um heimische Brutvögel handelt. Es gibt kaum Daten über den Durchzug der Waldschnepfe in Salzburg. Beispielsweise wäre es für die „Russischen Brutvögel“ aus energetischen Gründen günstiger, die Alpen zu umfliegen (beispielsweise entlang des östlichen Alpenrandes oder über Ungarn), was auch durch die Ausführungen im Gutachten 2 (Seite 13f) bestätigt wird. Es ist daher möglich, dass die Vögel, die bei uns angetroffen werden, sich in wesentlich höherem Anteil aus heimischen Brutvögeln zusammensetzen. Da im Gutachten 2 (S 33) für die österreichische Brutpopulation (Männchen und Weibchen! Es wird daher auf die Ausführungen oben verwiesen) von einer geringen Menge von 55 Individuen für Gesamt-Österreich ausgegangen wird – dürften in Salzburg max. 6 Individuen freigegeben werden. Diese Zahl wird bereits in der Stadt Salzburg überschritten, wo der einzige geeignete Waldschnepfenlebensraum im Leopoldskroner Moor sicherlich nicht genügend Platz für 7 Brutpaare bietet.

§ 3 Besondere Bestimmungen für Auer- und Birkhähne

Als Zeiträume für die Ausnahmen aus den Schonvorschriften sind für Auerhähne der 1. Mai bis zum 31. Mai und für Birkhähne der 1. Mai bis zum 15. Juni vorgesehen (Abs.1). Dies entspricht den bisher im Bundesland Salzburg gültigen Schusszeiten nach der „alten“ Schonzeiten Verordnung.

Gemäß Abs. 2 darf eine Ausnahme für dominante Hähne nicht erteilt werden. Die Balzjagd auf Auerhahn und Birkhahn ist aber eine Trophäenjagd. Die Entnahme „subdominanter“ und damit schwacher und nicht so „schöner“ Hähne ist somit nicht realistisch.

Als Aufwand für die Balzplatzzählung werden pro Balzplatz 15 Stunden pro Mitarbeiter angegeben (Gutachten 1 Seite 39). Da die Zählung balzender Hähne am Balzplatz, wie in den Erläuterungen (Seite 14) ausgeführt, aus gemeinsamen Zählungen des Revierjägers mit dem Hegemeister nachzuweisen sind, erhöht sich der Aufwand entsprechend. Um sicherzustellen, dass der Abschuss „nach der Hochbalz“ erfolgt und außerdem nicht ein dominantes Männchen erlegt wird sind außerdem umfangreiche und mehrmalige Beobachtungen (bei Kälte, nach durchwachter Nacht und bei schlechten Lichtbedingungen) erforderlich, insbesondere, wenn ein individuelles (Wieder-)Erkennen der einzelnen Männchen vorgesehen ist. Dies würde mehrmalige Beobachtungen am Balzplatz erfordern, bevor es zum Abschuss kommt. Dieser muss im Beisein eines Jagdschutzorgans erfolgen. Allein der zeitliche Aufwand, um die „streng überwachten Bedingungen“ gemäß Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten ist enorm. Allerdings ist fraglich, ob ein derartiger



Aufwand in der Praxis eingehalten werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass diese mehrmaligen Beobachtungen am Balzplatz aber auch ein mehr Störung bedeuten.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Waldschnepfen

Abs. 1 sieht den Zeitraum vom 1. März bis zum 15. April für die Ausnahme aus den Schonvorschriften vor. Dieser Zeitraum ist mit der bisher üblichen Balzbejagung (1.3. - 15.4.) ident. Außerdem galt bis vor kurzem für die Waldschnepfe auch noch eine Schusszeit im Herbst, nämlich vom 1.10. – 31. 12. (Gutachten 2 Seite 21). Diese Herbstjagd war mit der Vogelschutzrichtlinie vereinbar und wurde nun abgeschafft, damit eine Ausnahme in der Balzzeit erteilt werden kann.

Zu der für die Ausnahmeregelung gemäß Art. 9 Vogelschutzrichtlinie notwendigen Prüfung von Alternativen weist die LUA darauf hin, dass in allen Bundesländern – außer Tirol, wo die Waldschnepfe ganzjährig geschont ist – eine Bejagung im Herbst möglich war bzw. ist (Gutachten Seite 21). Es gibt keinen schlüssigen Grund, warum eine Bejagung im Herbst nun nicht mehr möglich sein sollte, zumal diese auch aus biologischer Sicht zu bevorzugen ist.

Für die LUA ist daher die Bedingung für die Anwendung der Ausnahmeregelung, dass zur Balzbejagung bei der Waldschnepfe keine andere zufrieden stellende Lösung gegeben sei, nicht zu argumentieren.

So spricht sich auch Univ.Ass. Dipl.-Biol. Dr.rer.nat. Sabine Hille, vom Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur in der aktuellen Ausgabe von St. Hubertus (3/2008) klar für einen Verzicht auf die Frühjahrsjagd der Waldschnepfe aus, da die Jagd am Schnepfenstrich im Gegensatz zur Herbstjagd eine direkte Entnahme aus der Brutpopulation während der Balz- und Paarungszeit bewirkt.

- *In der Frühjahrsjagd werden die zur Paarung bereiten Männchen erlegt. Außerdem können nicht selten sich reproduzierende Weibchen auf dem Schnepfenstrich angetroffen werden. Die Beunruhigung im Brutgebiet ist ebenfalls gegeben.*
- *Erhalt der gesunden Population, denn nur ohne Jagddruck kann natürliche und sexuelle Selektion in der Brutpopulation das Überleben und Fortpflanzen der Stärkeren ermöglichen.*

Laut Abs. 4 ist die Erteilung **einer** Ausnahme für mehrere Jagdgebiete möglich. Die Bestimmung sieht vor, nach der Entnahme binnen eines Tages Meldung an den Bezirksjägermeister zu erstatten. Dieser muss dann erst die anderen Jagdinhaber vom Abschuss in Kenntnis setzen. Mit dieser Regelung besteht die Gefahr von Mehrfachabschüssen.



Resümee

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, sind aus Sicht der LUA die Bedingungen für die Ausnahmeregelung des Artikels 9 Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt. Die vorliegende Schonzeiten-Ausnahmeverordnung widerspricht daher der Vogelschutzrichtlinie und wird von der LUA abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft



Mag. Sabine Werner

Ergeht an:

Mitglieder der Landesregierung
EU-Kommission
BirdLife Österreich
Umweltdachverband
WWF
Österreichischer Naturschutzbund

